

Seminar  
**„Datenschutzgrundverordnung  
(DSGVO)/BDSG neu“**  
im Hotel Klaukenhof in Lennestadt-Burbecke

- Rechtliche Grundlagen, Beschäftigtendatenschutz (DSGVO, BDSG neu)
- Prüfung des Umgangs mit Daten
- Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten
- Technisch-organisatorische Maßnahmen
- Datenschutz im Betriebsrat
  - Wie geht der BR mit Daten um?
- Verhältnis von Mitbestimmung und Datenschutz
- Grundprinzipien der DSGVO
  - Verbotprinzip mit Erlaubnisvorbehalt
  - Datensparsamkeit
  - Zweckbindung
  - Bußgelder
  - Privacy by Design
  - Datenschutz-Folgenabschätzung
- DSGVO und Arbeitnehmerdatenschutz
- Regelungsmodelle Rahmen- und Einzelvereinbarungen

Betriebsräte kontrollieren auf der einen Seite den Beschäftigtendatenschutz, auf der anderen Seite verarbeiten sie in hohem Maße Beschäftigtendaten. Das BetrVG bietet die Rechtsgrundlagen für die Offenlegung personenbezogener Daten. Von Bewerbungsunterlagen über Gehaltslisten bis hin zu Kündigungsvorlagen sind BR in der täglichen Arbeit nahezu immer mit personenbezogenen Daten konfrontiert. Wo zahlreiche personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, stellt sich die Frage nach dem Datenschutz und der Datensicherheit. Der Umgang mit sensiblen Daten ist durch die DSGVO und das BDSG geregelt. Die darin formulierten Anforderungen an den Datenschutz sind dabei auch durch den Betriebsrat zu erfüllen. Zu welchem Zweck dürfen welche Daten wann und wo abgelegt werden? Wie sind Daten zu sichern? Wer hat Zugriffsrechte? Wann müssen Daten vernichtet werden? Wer kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Betriebsratsbüro?

**Termin:** 25.03.2019 bis 27.03.2019

Beginn des Seminars um 10.00 Uhr, Ende am letzten Tag gegen 14.00 Uhr

**Kosten:**

Die Seminargebühr einschl. Material, Unterlagen und Literatur beträgt 685,00 € bei Teilnahme einer Person, für jede weitere Person aus dem gleichen Betrieb/Unternehmen/Institution 650,00 €, jeweils zuzüglich Hotelkosten in Höhe von 325,00 € und MwSt.

Es werden ausschließlich Kenntnisse vermittelt, die im Sinne des § 37,6 für die Betriebsratsarbeit erforderlich sind.